

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1985/10/2 3Ob110/85, 2Ob101/19w, 1Ob70/21g, 1Ob69/21k, 1Ob69/21k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1985

## Norm

GOG §89

ZustG §14

## Rechtssatz

§ 89 Abs 1 GOG ist so anzuwenden, dass in den Fällen des § 14 ZustG auch die Zeit dem Postenlauf zuzurechnen und daher nicht in die Rechtsmittelfrist einzurechnen ist, die zwischen der Übergabe des Schriftstückes an das dazu berufene Organ der "Anstalt" (Strafvollzugsanstalt, Justizanstalt, gerichtliches Gefangenенhaus) und der durch dieses veranlassten durch die Überwachung aufgeschobenen Aufgabe zur Post vergeht. Danach ist aber ein innerhalb der Rechtsmittelfrist (hier: Rekursfrist) der Leitung der Justizanstalt übergegenes Rechtsmittel rechtzeitig. (mit Hinweis auf VwGH 84/10/0084).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 110/85

Entscheidungstext OGH 02.10.1985 3 Ob 110/85

Veröff: SZ 58/148 = JBI 1986,596

- 2 Ob 101/19w

Entscheidungstext OGH 25.07.2019 2 Ob 101/19w

Beisatz: Wird das Rechtsmittel beim unzuständigen Gericht eingebraucht und erst von diesem dem zuständigen Gericht übersendet, ist die Zeit dieser Übersendung in die Rechtsmittelfrist einzurechnen. (T1)

- 1 Ob 70/21g

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 70/21g

- 1 Ob 69/21k

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 69/21k

- 1 Ob 69/21k

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 69/21k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059684

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)